Auszug

aus der Niederschrift über die 21. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) vom 13.05.2014

60

TOP 11

Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Münster;

hier: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich "Sonnenhof" mit Änderung des Flächennutzungsplanes

a) Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen im Verfahren der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

- c) Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes als Satzung
- d) Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB
- e) Vorlage der Planunterlagen zur FNP-Änderung bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 (1) BauGB
- f) Erstellung der zusammenfassenden Erklärung gemäß §§ 10 (4) und 6 (5) BauGB

Die Drucksache GVE/2016/0206 liegt vor (Anlage Nr. 5 zum Orig.-Protokoll).

Beschluss:

- a) Die Beschlussempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen, siehe Anlage, werden in der vom Planungsbüro SLE vorgelegten Form beschlossen.
- b) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsbeschlüsse wird die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sonnenhof" im Ortsteil Münster, bestehend aus Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Umweltbericht ist in der vorgelegten Fassung Bestandteil des Bebauungsplanes und Ergebnis der Umweltprüfung.
- c) Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 81 HBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Sinne des § 5 HGO als kommunale Satzung beschlossen.
- d) Gem. § 6 (5) BauGB ist die Erteilung der Genehmigung zur FNP-Änderung ortsüblich bekannt zu machen.
 - Nach Inkrafttreten der FNP-Änderung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.
- e) Die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Sonnenhof" im Ortsteil Münster, bestehend aus Planteil, textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht wird mit den unter Pkt. a) beschlossenen Änderungen angenommen.

- Gemäß § 6 (1) BauGB ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.
- f) Gem. §§ 10 (4) und 6 (5) BauGB ist für den vorhabenbezogenen B-Plan "Sonnenhof" mit paralleler FNP-Änderung eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen und den Planunterlagen zu jedermanns Einsicht beizufügen.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen Entspricht: einstimmig angenommen

Selters (Taunus), 21.05.2014

Unterschrift